



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

26.03.2019

Nr. 16/2019

Seite 113 - 118

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Architektur an der FH Münster vom
26. März 2019



**Fachbereich
Architektur**

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Architektur an der FH Münster vom
26. März 2019

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW 2017 S. 806), und § 2 Abs. 2 Satz 4 der Evaluationsordnung der FH Münster vom 9. April 2018 hat der Rat des Fachbereichs Architektur an der FH Münster folgende Besondere Evaluationsbestimmungen erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Befragung im Studienverlauf	3
§ 2 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung	3
§ 3 Studienabschlussbefragung	4
§ 4 Weitere Befragungen.....	4
§ 5 Externe Studiengangsevaluation.....	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1

Befragung im Studienverlauf

Der Fachbereich Architektur befragt gem. § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung seine Studierenden mit einem hochschulweiten Fragebogen, der durch einen fachbereichsspezifischen Teil ergänzt wird.

§ 2

Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen werden im Dekanat festgelegt.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Studierenden gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung wird durch das Angebot an die Studierenden gewährleistet, sich mit Vorschlägen an das Dekanat oder die Fachschaft zu wenden.
- (3) Jede Lehrbeauftragte und jeder Lehrbeauftragter wird mit mindestens einer Veranstaltung pro Studienjahr evaluiert. Für die Auswahl der Veranstaltung gilt § 2 (1).
- (4) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung erfolgt im gesamten Fachbereich schriftlich und/oder online.
- (5) Die Studierenden werden wie folgt über die Durchführung des Verfahrens und die aus den Ergebnissen abgeleiteten Maßnahmen informiert: Das Dekanat des Fachbereichs führt Evaluations-Gespräche mit den Lehrenden. Auf der jährlichen Klausurtagung, an der immer auch Vertreter der Studierenden des Fachbereichs teilnehmen, wird über die Maßnahmen informiert und/oder ggf. diskutiert. Auf Wunsch der Studierenden kann eine fachbereichsinterne Vollversammlung einberufen werden.
- (6) Gem. § 5 (7) der Evaluationsordnung werden alle Module des Fachbereichs mind. einmal im Jahr evaluiert. Dies wird durch einen Evaluationsplan sichergestellt. Eine entsprechende Dokumentation wird im Zentrum für Prüfungs- und Studienangelegenheiten archiviert.
- (7) Die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung erfolgt im letzten Drittel des Semesters. Dies gewährleistet eine möglichst umfassende und sachliche Bewertung. Die Ergebnisse der Evaluation werden den Lehrenden mitgeteilt, sobald diese vorliegen.



§ 3

Studienabschlussbefragung

Der Fachbereich Architektur befragt alle Absolventinnen und Absolventen direkt nach dem Studienende mithilfe des hochschulweiten und des jeweiligen fachbereichsspezifischen Fragebogens.

§ 4

Weitere Befragungen

- (1) Neben den in der Evaluationsordnung verbindlich vorgeschriebenen Evaluationsverfahren werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung folgende Befragungen durchgeführt: Einbeziehung der Studierenden unterschiedlicher Fachsemester in die jährliche Klausurtagung.
- (2) Der Fachbereich beteiligt sich regelmäßig an weiteren extern durchgeführten Befragungen. Dazu gehört beispielsweise das CHE Ranking.

§ 5

Externe Studiengangsevaluation

- (1) Im Fachbereich finden mindestens alle 5 Jahre Peer-Evaluationen statt.
- (2) Für Architektur-Fakultäten gilt die Besonderheit, dass neben der Akkreditierung auch die weltweite Anerkennung durch einen internationalen Berufsverband, nämlich die UIA „Union Internationale des Architects“, regelmäßig überprüft werden muss. Die Kriterien sind in der „UNESCO-UIA Charter for Architectural Education“ festgeschrieben.

Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe erfolgt unter Berücksichtigung der UIA-Richtlinien. Die Gruppe der Peers sollte international besetzt sein.

Die unabhängige Expertengruppe soll sich demnach wie folgt zusammensetzen:
(vgl. UIA UNESCO-UIA VALIDATION SYSTEM / IX.3 Report Groups for study programmes, S.19-20)

- zwei Mitglieder des „UNESCO-UIA Regional Validation Committee“
- ein praktizierender Architekt (von der UIA Mitglieder Sektion beauftragt)
- ein Lehrender von einer anderen Hochschule (von der UIA Mitglieder Sektion beauftragt)
- ein bis zwei Mitglieder des „local registration board“ oder andere Architekten, die in gleicher Jurisdiktion (zuständigen Behörde) registriert sind



- ein studentisches Mitglied (im letzten Studienjahr)
- in Summe soll die Gruppe nicht aus weniger als fünf Personen bestehen

Alternativ gilt die Maßgabe der UNESCO-UIA für die Bildung eines Besuchs-Komitees im Rahmen des UIA-Siegels (in der Regel drei Personen):

- ein Mitglied der UNESCO
- ein Mitglied der UIA
- ein Mitglied der RIBA

§ 6 Inkrafttreten

Die Besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereiches Architektur treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur vom 19.12.2018.

Münster, den 26. März 2019

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski